

# **Satzung des Kulturkreis Berner Schloss e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Kulturkreis Berner Schloss e.V. Sitz des Vereins ist die Adresse der/des ersten Vorsitzenden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein ist aus dem Verein „Rettet das Berner Schloß“ hervorgegangen. Dessen Aufgabe war der Erhalt und die öffentliche Nutzung des Hauses, was mit einem Bürgerbegehren durchgesetzt wurde. Der Kulturkreis Berner Schloss hat es sich als Weiterführung zur Aufgabe gesetzt, Stadtteilkultur in Farmsen-Berne zu fördern und insbesondere jungen und aufstrebenden Künstlern ein Forum zu bieten. Hierzu veranstaltet der Verein Musikdarbietungen, Lesungen, Vorträge etc. Darbietungen von Mitgliedern werden besonders angestrebt. Erwünscht wird die persönliche intensive Begegnung zwischen den Künstlern und dem Auditorium, wenn möglich auch in Workshop's.

Es ist uns ein erklärtes Ziel, die uns für die öffentliche Nutzung angebotenen Räume und Flächen des Gutshauses in ein stadtteilbezogenes Kultur- und Begegnungsangebot maßgeblich einzubeziehen. Weitere Standorte und Aktivitäten können ebenfalls zum Vereinszweck gehören, sofern sie gemeinnützig sind, und einen Bezug zum Stadtteil haben.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürlich und jede juristische Person werden, die die unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden (Aufnahmeantrag). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung

Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5** **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür erforderlich ist. Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten und wird im Januar fällig. Bei Neueintritt ist der anteilige Jahresbeitrag sofort zahlbar. Jedes Mitglied bestimmt über diesen Mindestbetrag hinaus seine Beitragshöhe selbst. Spendenquittungen können ausgestellt werden. Vorzugsweise wird der Beitrag per Lastschrift eingezogen.

## **§ 6** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/m Schriftführer(in und einer/m Kassenwart(in). Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Weitere Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten zu koordinieren und Mittel zur Finanzierung und Unterstützung einzuwerben. Er repräsentiert den Verein und seine Ziele in der Öffentlichkeit und überwacht und steuert die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Vorstand kann zweckgebundene Gremien/Arbeitsgruppen einrichten. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn Eile geboten ist, auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Für Beschlüsse des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gibt der/die 1. Vorsitzende mit einer weiteren Stimme den Ausschlag.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung hat wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

Die Mitgliedervollversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages und der Fälligkeit des Beitrages.
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder alle drei Jahre.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes.

## **Noch § 7**

Mitglieder des Vereins können an die Mitgliederversammlung Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muß dem Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann verhandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklärt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/m Versammlungsleiter(In) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfer(in)**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n Rechnungsprüfer(in) für drei Jahre. Er/Sie darf dem Vorstand nicht angehören. Er/Sie hat die Aufgabe, die Ein- und Ausgabebelege und den Kassenbestand zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis teilt er/sie der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Mängel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Eine Wiederwahl des/r Rechnungsprüferin ist zulässig.

## **§ 9**

### **Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder **Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes**, fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis Seniorenhilfe Berne e. V.“ mit der Vorgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Stadtteilkultur zu verwenden ist.

Uwe Völsch, 1. Vorsitzender

Jürgen Karsten, 2. Vorsitzender

Hamburg, den 21.05.2003